

32. Rechtsweg gegen einen gemäß §. 141 des Reichsbeamtengeſetzes gefaßten Defektenbeſchluß.

IV. Civilſenat. Urtheil v. 5. Februar 1885 i. S. des Poſtſiskus (Kl.) w. L.'ſcher Konkursmaſſe (Bekl.). Rep. IV. 315/84.

I. Landgericht Tilsit.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Der Poſtagent L. hat aus dem Poſtwagen, während derſelbe auf ſeiner Tour vor der Poſtexpedition hielt, ein f. g. Gelbbund entwendet, und es iſt gegen ihn auf Höhe des von der Poſtbehörde den Abſendern geleifteten Betrages von 5968,13 M Defektenbeſchluß erlaſſen. Auf Grund dieſes Beſchlusses und zugleich auf Grund des von L. begangenen Diebſtahles hat der Reichsſiskus gegen den Verwalter der L.'ſchen Konkursmaſſe auf Anerkennung dieſer Forderung geklagt.

Der Konkursverwalter hat nicht nur den Diebſtahl beſtritten, ſondern auch geltend gemacht, daß in dieſem, von dem Kläger geltend gemachten Diebſtahle die in §. 141 des Reichsbeamtengeſetzes vom 31. März 1873 aufgeſtellten Vorausſetzungen für den Erlaß des Defektenbeſchlusses nicht gefunden werden könnten, da der L. inſondere das Gelbbund nicht in ſeinem Gewahrſam gehabt habe, und alſo ein ſolcher Beſchluß überhaupt nicht habe erlaſſen werden dürfen. Er hat widerklagend beantragt:

den Kläger zu verurtheilen, anzuerkennen, daß der von ihm erlaſſene Beitreibungsbeſchluß ungültig ſei.

Das Gericht erſter Inſtanz hat auf Grund des für erwieſen geachteten Diebſtahles nach dem Klagantrage, zugleich aber aus den vom Beklagten geltend gemachten Gründen auch nach dem Antrage der Widerklage erkannt.

Gegen dieſes Urtheil legten beide Theile Berufung ein. Dabei iſt vom Kläger ausdrücklich geltend gemacht, daß die Gerichte überhaupt nicht zuſtändig ſeien, einen ſolchen Beitreibungs- (Defekten-) Beſchluß formell für ungültig zu erklären.

Das Berufungsgericht hat indessen beide Berufungen zurückgewieſen.

Gegen dieſes Urtheil hat nur Kläger die Reviſion eingelegt mit dem Antrage, die Widerklage abzuweiſen.

Die Revision ist für begründet erachtet und die Widerklage abgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der §. 144 des Reichsbeamtengesetzes bestimmt, daß gegen den Defektenbeschluß dem Beamten sowohl hinsichtlich des Betrages, als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit der Rechtsweg zusteht. Dadurch ist die Grenze der Zulässigkeit des Rechtsweges deutlich bezeichnet. Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung sollen nur die Fragen sein: ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung des Beamten zum Ersatze materiell begründet sei?

Wird die erste Frage durch das Gericht verneint, so macht dies den Defektenbeschluß allerdings materiell wirkungslos, und insofern ist die gerichtliche Klage gegen den Beschluß gerichtet. Der Beschluß wird unausführbar, da das richterliche Urteil seinen materiellen Inhalt beseitigt. Auch dies beruht freilich auf dem Fehlen einer gesetzlichen Voraussetzung für den Erlaß des Beschlusses, nämlich einer Handlung oder Unterlassung des Beamten, welche denselben nach dem Gesetze dem Fiskus zum Ersatze verpflichtet; allein diese Voraussetzung ist ein Bestandteil der materiellen Begründung des Beschlusses.

Davon verschieden ist die Frage: ob die in §. 141 a. a. D. angegebenen formellen Voraussetzungen für das Defektenfeststellungsverfahren und den daselbe abschließenden Defektenbeschluß vorliegen? Diese Frage gehört nicht dem Privatrechte, sondern dem publizistischen Verhältnisse des Staates zu dem Beamten an. Dieselbe kann nicht im Rechtswege, sondern nur im Wege der in §. 144 a. a. D. ausdrücklich erwähnten „Beschwerde im Instanzenzuge“ erledigt werden. Nur der materielle Inhalt des Beschlusses, nämlich die Feststellung, daß dem Fiskus an den Beamten einen Anspruch auf den festgesetzten Geldbetrag zusteht, betrifft das Privatrecht, und es kann daher der Richter darüber befinden, ob dieser privatrechtliche Anspruch des Fiskus, welcher freilich aus dem Beamtenverhältnisse entspringt, nach den Gesetzen begründet ist. Dies ist die Bedeutung des §. 144 a. a. D.

Hiernach wird dem in Striethorst's Archiv Bd. 17 S. 99 mitgeteilten Erkenntnisse beigetreten, welches vom Obertribunale auf Grund der preussischen Verordnung vom 24. Januar 1844 (auf welcher die betreffenden Satzungen des Reichsbeamtengesetzes wesentlich beruhen)

erlassen ist; es werden die davon abweichenden Ausführungen des späteren Erkenntnisses desselben Gerichtshofes vom 4. September 1857, vgl. Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 36 S. 382, reprobiert.“